

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1949)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1949

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1949 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Im Mitgliederbestand des Gerichtes sind im Berichtsjahr keinerlei Änderungen eingetreten.

Dagegen musste im Sekretariat zufolge Vermehrung der Arbeitslast die bisher vakante Stelle eines zweiten Sekretärs am Gericht wiederum besetzt werden. Es wurde im Laufe des Berichtsjahres gewählt Herr Rolf Scherler, Fürsprecher in Bern. Ferner ist auf Ende 1948 Fr. Hanni Widmer, die seit Einführung des Verwaltungsgerichtes diesem während 38 Jahren als Kanzlistin treu gedient hat, in den Ruhestand getreten. Wir möchten ihr auch an dieser Stelle für ihre lange aufopfernde Mitarbeit unsern besten Dank abstaten. An ihre Stelle wurde als neue Kanzlistin gewählt Frau Irene Pedrolini, Bern.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 29 Sitzungen abgehalten. Erledigt wurden 512 Geschäfte. Hievon entfielen auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen 133 Streitfälle und auf AHV-Geschäfte 379. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 21 Verwaltungs- und Steuerrechtssachen erledigt und 268 AHV-Streitig-

keiten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1950 übertragen 19 Verwaltungs- und Steuerrechtssachen und 10 AHV-Streitigkeiten.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzig*e kantonale Urteilsinstanz *beurteilten* Streitfälle waren:

- 1 Einkommensnachsteuern nach altem Steuergesetz von 1918;
- 4 Gemeindesteuerteilungsklagen nach Art. 209, Absatz 2, StG;
- 1 Rückforderung von Handänderungsgebühr;
- 2 Unterstützungsstreitigkeiten nach Art. 11, Ziff. 4, VRPG;
- 2 Schwellentellen;
- 1 Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baues.

Die im Jahre 1949 *eingelangten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern betrafen:

- 10 Beschwerden die Steuerperiode 1945/46,
- 65 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48.
- 75

Von den während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter *erledigten* Steuerbeschwerden betrafen:

- 8 Beschwerden die Steuerperiode 1945/46,
- 67 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48
- 75

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1949

	Vom Jahre 1948 übernommen		Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1950 übertragen
	1948	eingelangt	Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen																			
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	8	16	1	14	1	24	11	1	3	—	4	2	4	1	7	2	2	15	4
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	10	75	14	—	61	85	70	2	1	9	12	11	—	47	58	—	1	71	6
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	8	19	—	—	19	27	11	—	—	6	6	—	—	5	5	—	—	11	8
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Als Beschwerdeinstanz in Gemeindesteuerstreitigkeiten nach Art. 211, Abs. 2, Steuergesetz</i>																			
	1	12	—	12	—	13	11	—	4	—	4	—	7	—	7	2	—	13	—
<i>Als Beschwerdeinstanz gemäss § 7 des Dekrets vom 14. Mai 1947</i>																			
	—	2	—	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934</i>																			
	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
<i>Total</i>	28	124	—	—	—	152	110	—	—	—	26	—	—	—	84	19	4	133	19
B. AHV-Streitigkeiten																			
a) Verwaltungsgericht	32	357	—	—	—	389	107	—	—	—	28	—	—	—	79	4	—	111	10
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Total</i>	60	481	—	—	—	541	439	—	—	—	103	—	—	—	336	69	4	512	29

a) Von den im Jahre 1949 gefällten *steuerrechtlichen und verwaltungsrechtlichen* Entscheiden sind 5 mit staatsrechtlicher Beschwerde und 1 Entscheid mit verwaltungsgerichtlicher Klage an das Bundesgericht weitergezogen worden. Auf die eine staatsrechtliche Beschwerde, nämlich betreffend einen armenrechtlichen Streit zwischen der Gemeinde Rohrbach und dem Staat, ist das Bundesgericht nicht eingetreten, weil eine Gemeinde zum staatsrechtlichen Rekurs auf Grund von Art. 4

Bundesverfassung, sofern nicht eine ihre Gemeindeautonomie berührende Entscheidung in Frage steht, gar nicht legitimiert ist.

Eine weitere einen Steuerfall betreffende Beschwerde wurde vom Bundesgericht eines Formfehlers wegen gutgeheissen. 3 weitere Beschwerdefälle, die steuerrechtliche Entscheidungen des Verwaltungsgerichts von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben, hat das Bundesgericht bis heute noch nicht beurteilt.

Die erwähnte verwaltungsgerichtliche Klage, die dem Verwaltungsgericht vorwarf, die Amnestievorschriften in seinem Beschwerdeentscheid nicht beachtet zu haben, ist abgewiesen worden.

b) Bei den *AHV-Geschäften* sind 48 Rekursentscheide mittels Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. 19 Berufungen wurden abgewiesen, 6 zugesprochen und 5 weitere fanden ihre Erledigung entweder durch Rückzug oder Anerkennung der Ansprüche durch die Ausgleichskasse

oder durch Vergleich. Die 18 übrigen Berufungen sind zurzeit noch nicht erledigt.

Bern, den 20. März 1950.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:

Dübi

